II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS

vom 19. Dezember 1972

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Zollkontingenten betreffend bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern

(72/432/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1973 bis zum 31. Dezember 1973 werden die Zollsätze in der Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A im Rahmen von in Rechnungseinheiten ausgedrückten Zollkontingenten in Höhe der für jeden Mitgliedstaat in Spalte 5 des Anhangs A angegebenen Beträge bei der Einfuhr vollständig ausgesetzt; die einzelnen Beträge werden in Spalte 3 des Anhangs A als Gesamtbetrag aufgeführt.

(2) Die Zulassung zu diesen einzelnen Zollkontingenten ist für Waren mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die auf Grund von anderen, von den sechs Mitgliedstaaten der EGKS gewährten Zollpräferenzregelungen bereits zollfrei sind, sind auf diese Zollkontingente nicht anzurechnen. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieses Beschlusses ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [1] festzusetzen.

(3) Bei den Beträgen der einzelnen vorgenannten Zollkontingente ist die Anrechnung für die einzelnen Länder und Gebiete im Sinne von Absatz 2 auf den Höchstbetrag beschränkt, der für jede der Warengruppen in Spalte 4 des Anhangs A in Prozentsätzen angegeben ist.

(4) Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der im Anhang A Spalte 4 in Prozentsätzen ausgedrückten Höchstbeträge und in Spalte 5 festgelegten Zollkontingente nach sich ziehen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten verwalten ihre Zollkontingente nach ihren eigenen einschlägigen Vorschriften.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der Zollkontingente der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und nach dem Zollwert dieser Waren festgestellt.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat führt gegenüber einem in Anhang B aufgeführten Land oder Gebiet die Erhebung von

---

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

ausgesetzten Zöllen wieder ein, sobald er feststellt, daß die Anrechnung der genannten Erzeugnisse mit Ursprung in dem betreffenden Land oder Gebiet auf sein eigenes Kontingent den in Spalte 4 des Anhangs A vorgesehenen Höchstbetrag erreicht hat.

Die Wiedereinführung der Zölle wird der Kommission unverzüglich mitgeteilt, die die anderen Mitgliedstaaten umgehend davon in Kenntnis setzt. Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission werden die möglichen Auswirkungen einer solchen Situation auf den in Spalte 3 des Anhangs A aufgeführten Gesamtbetrag unverzüglich gemeinsam geprüft.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Zollkontingente angerechnet wurden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen in enger Zusammenarbeit mit der Kommission die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die für die Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1972.

Der Präsident
T. WESTERTERP

ANHANG A

Liste der Waren, die Gegenstand eines Zollplafonds zum Zollsatz Null im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten sind

(1) Nummer des Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften	(2) Warenbezeichnung	(3) Gesamtbetrag Spalte 5 in RE	(4) Höchstbetrag in % je Land und Gebiet	(5) Zugeteiltes Kontingent in RE
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	8 932 000	50	Deutschland: 3 349 500 Benelux: 1 348 732 Frankreich: 2 420 572 Italien: 1 813 196
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschl. Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt: D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt	4 371 000	50	Deutschland: 1 639 125 Benelux: 660 021 Frankreich: 1 184 541 Italien: 887 313
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt B. Spundwandstahl	3 270 000	50	Deutschland: 1 226 250 Benelux: 493 770 Frankreich: 886 170 Italien: 663 810
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: A. Elektrobleche B. andere Bleche: I. nur warm gewalzt II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm c) von 1 mm oder weniger III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: b) verzinnt c) verzinkt oder verbleit d) andere (z.B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) V. anders bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: 2. andere	14 587 000	30	Deutschland: 5 470 125 Benelux: 2 202 637 Frankreich: 3 953 077 Italien: 2 961 161

ANHANG B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

UNABHÄNGIGE LÄNDER

Afghanistan
Algerien
Äquatorialguinea
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Äthiopien
Bahrain
Bangla Desh
Barbados
Bhutan
Bolivien
Botswana
Brasilien
Burma
Burundi
Chile
Costa Rica
Dahome
Dominikanische Republik
Ekuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Fidschi
Gabun
Gambia
Ghana
Guatemala
Guayana
Guinea
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jamaika
Jemen
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Katar
Kenia
Khmer-Republik
Kolumbien
Kongo (Volksrepublik)
Korea (Süd-)
Kuba
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Malawi
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Nauru
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Obervolta
Oman
Pakistan
Panama
Paraguay
Peru
Philippinen
Ruanda
Sambia
Saudi-Arabien
Senegal
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Sri Lanka
Sudan
Südjemen
Swasiland
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tunesien
Uganda
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate:
- Abu Dhabi
- Dubai
- Ras al Khaima
- Fujaira
- Adschman
- Schardscha
- Umm al Kaiwain

Vietnam (Süd-)
Westsamoa
Zaire
Zentralafrikanische Republik
Zypern

LÄNDER UND GEBIETE

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
Angola (einschl. Cabinda)
Bahama-Inseln
Bermuda
Britisch-Honduras
Britisch-Ozeanien (Territorien des Hochkommissariats Westpazifik (1))
Britische Territorien im Indischen Ozean (Tschagos-Inseln, Des-Roches-Inseln)
Brunei
Cook-Inseln
Falklandinseln oder Malvinen und Nebengebiete
Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
Französisch-Polynesien
Gibraltar
Hongkong
Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
Kaiman-Inseln und Nebengebiete
Kapverdische Inseln
Komoren
Macau
Mosambik
Neuguinea (Austral.) und Papua
Neukaledonien und Nebengebiete
Neuseeländische abhängige Gebiete (Niue und Tokelau-Inseln)
Niederländische Antillen
Papua (siehe Austral. Neuguinea)
Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika (2)
Portugiesisch-Guinea
Portugiesisch-Timor
Principe und Saò Tomé
Saint-Pierre und Miquelon
Seychellen (einschl. Amiranten)
Sikkim
Spanisches Territorium in Afrika
St. Helena (einschl. Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
Surinam
Turks- und Caicos-Inseln
Wallis und Futuna
Westindien (3)

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

---

(1) Gilbert- und Ellice-Inseln, Britische Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Canton und Enderbury, Pitcairn.

(2) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch Samoa (einschl. Swains), die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

(3) Die Leeward-Inseln (Antigua, Montserrat, St. Kitts, Nevis und Anguilla, die britischen Jungferninseln) und die Windward-Inseln (Dominica, Grenada, Santa Lucia, St. Vincent).